

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ann-Kathrin Rentz
Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

akr@planungsbuero-philipp.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.09.2022
Mein Zeichen: IV 602-64586/2022
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow
astrid.dickow@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1832
Telefax: +49 431 988614-1832

01. November. 2022

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 808)

- **6. Änderung des Flächennutzungsplans**

der Gemeinde Eggstedt

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Rentz,

mit Schreiben vom 06.09.2022 haben Sie uns über die von der Gemeinde Eggstedt geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Die Planung besteht aus 3 Teilflächen und umfasst insgesamt ca. 2,1 ha.

Planungsziel für Teilfläche 1 (0,53 ha) ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Dorfgemeinschaftshaus.

Bei der Teilfläche 2 (0,14 ha) handelt es sich um die bisherige Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr. Hier soll eine gemischte Baufläche dargestellt werden.

Planungsziel für Teilfläche 3 (1,47 ha) ist die Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes. Laut Begründung soll damit der F-Plan gemäß den Planungen zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde berichtigt werden. Der Bebauungsplan Nr. 5 liegt allerdings hier noch nicht vor.

Auch der in der Begründung genannte Bebauungsplan Nr. 6 „Möhlendahl“ liegt hier noch nicht vor.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Zu Teilfläche 1:

Hier wird insbesondere auf die landesplanerischen Grundsätze für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, insbesondere das Erfordernis einer guten räumlichen Anbindung neuer Bauflächen an vorhandene und im baulichen Zusammenhang bebaute Siedlungsstrukturen hingewiesen (LEP-VO 2021, Kapitel 3.9 Abs. 2).

Vor diesem Hintergrund kann bestätigt werden, dass **Ziele** der Raumordnung der **Teilfläche 1** der angestrebten Bauleitplanung **nicht entgegenstehen**.

Zu Teilfläche 2 und 3:

Die Gemeinde Eggstedt ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und soll den örtlichen Wohnungs- und gewerblichen Baubedarf decken.

Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für ländliche Räume eine Wohnbauentwicklung von maximal +10% im Zeitraum von 2022 bis 2036 vorsieht (Kapitel 3.6.1 Ziff. 3 LEP-VO 2021).

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde bemisst sich auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten (WE) zum Stichtag 31.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt verzeichnete die Gemeinde Eggstedt laut amtlicher Statistik 374 WE. Das entspricht einem maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 37 WE, die bis 2036 neu gebaut werden dürfen.

Vom Entwicklungsrahmen abzuziehen sind Wohnbaupotenziale auf noch nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach §30 BauGB sowie alle WE, die auf Flächen entstehen können, auf denen gemäß § 34 BauGB Baurecht besteht (3.9 Ziff. 4 LEP-VO 2021).

Die Begründung enthält weder Aussagen zu Innenentwicklungspotenzialen in der Gemeinde noch wurden Alternativflächen geprüft. Auch Aussagen über die voraussichtliche Anzahl der geplanten Wohneinheiten – insbesondere auch für die gemischte Baufläche - fehlen. Insgesamt fehlen Aussagen, was auf der gemischten Baufläche geplant ist.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme zu den Teilfläche 2 und 3 ist daher nicht möglich und erfolgt erst nach Vorlage entsprechender Unterlagen.

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen und Anregungen aus der Stellungnahme des Kreises vom 27.09.2022.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die Begründung zur 6. Änderung enthält aktuell keine Informationen darüber, warum es erforderlich ist den aktuell im FNP vorgesehenen Standort für eine Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) zu verlagern. Basierend auf der Begründung muss die Standortwahl anhand einer Alternativenprüfung nachvollziehbar dargestellt werden.

Für die Fläche 3 sollen neue Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB sind im Rahmen einer Standortalternativenprüfung zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden. Bei der Überplanung einer Außenbereichsfläche sind Alternativflächen zu untersuchen, um eine geeignete Fläche zu identifizieren. Dabei sind verschiedene Standortalternativen aufzuzeigen und ergebnisoffen zu bewerten. Anhand der Bewertung der Flächen kann die Gemeinde begründen, ob und warum die untersuchte Fläche für die Planung geeignet oder nicht geeignet ist.

gez. Astrid Dickow

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Amtsleiter des
Amtes Mitteldithmarschen
Postfach 1140
25699 Meldorf

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882
Fax: 0481/97-221882

hannes.lyko
@dithmarschen.de

Zimmer 616

Kreis Dithmarschen

Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-regio-
nalentwicklung
@dithmarschen.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom
akr

Mein Zeichen
221/31

Heide,
27.09.2022

Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge- meinde Albersdorf

Sehr geehrte Damen* und Herren*,
sehr geehrte Frau Rentz,

Mit Schreiben vom 06.09.2022 haben Sie mich als Behörde
gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 6. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggstedt beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzun-
gen für die Verlagerung des Standortes des Feuerwehrgerä-
tehauses und die Schaffung eines Dorfgemeinschaftshauses
vorzubereiten. Darüber hinaus soll eine Wohnbaufläche im Flä-
chennutzungsplan dargestellt/vermerkt werden.

Für die geplante Verlagerung des Feuerwehrgerätehauses
und die Schaffung eines Dorfgemeinschaftshauses ist eine
nachvollziehbare Standortalternativenprüfung erforderlich.
Diese sollte im weiteren Verfahren beigebracht werden.

Im Teilgebiet 3 soll eine Wohnbaufläche dargestellt werden. In
den weiteren Planungen zu diesem Wohngebiet ist ebenfalls
eine entsprechende Standortalternativenprüfung notwendig.
Ich gehe davon aus, dass für diesen Bereich auf der Grund-
lage von § 13 b BauGB ein Bebauungsplan im beschleunigten
Verfahren aufgestellt werden soll. Ob die Voraussetzungen für
die Anwendung des § 13 b erfüllt sind, kann anhand der vor-

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084
5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE92 2145 0000 0000
0229 50
BIC: NOLA DE 21 RDB

Gläubiger-ID:
DE43 ZZZO 0000 0233 48

Umsatzsteuer-Nummer:
1829317016
Ust.ID-Nr.: DE 134806570

100ee erneuerbare
energie region

100%-ee-plus-region
Kreis Dithmarschen

RAL
GÜTEZEICHEN


Zertifikat seit 2010
audit berufundfamilie


Mittelstandsorientierte
Kommunalverwaltung

liegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Unterlagen für einen entsprechenden Bebauungsplan liegen mir bisher nicht vor. Im beschleunigten Verfahren ist der Flächennutzungsplan im Rahmen der Berichtigung anzupassen.

Grundsätzlich kann ich den Gedanken, die verschiedenen Änderungen und Berichtigungen in einer Planzeichnung zusammenzufassen zu wollen, nachvollziehen. Die angegebene Rechtsgrundlage (§ 5 Abs. 4 BauGB) für die Darstellung der Wohnbauflächen lässt dies aber nicht zu. Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB können nur Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt wurden, nachrichtlich übernommen werden. Die beabsichtigte Darstellung von Wohnbauflächen basiert aber auf eben diesem Gesetz, insofern greift § 5 Abs.4 BauGB hier nicht.

Darüber hinaus bitte ich darum, die Hinweise der intern beteiligten Dienststellen und Fachbehörden im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Belange berücksichtigt werden.

Artenschutz

Die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt grundsätzlich auf Ebene der B-Pläne. Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen mit Habitat Qualität sowie der kartierten Fledermaussichtungen nahe der Teilbereiche der F-Plan-Änderung sollte eine Betrachtung des Artenschutzes nicht komplett auf die B-Plan-Ebene verschoben werden. Auf F-Plan Ebene sollte hier eine Potentialeinschätzung sowie eine Prüfung auf unüberwindbare Hindernisse erfolgen, die weitere Planungen einschränken könnten.

Gesetzlich geschützte Biotop

Die im Planungsgebiet vorhandenen schutzwürdigen bzw. gesetzlich geschützten Biotop sind in den Unterlagen kurz dargestellt. Der Feststellung, dass keine gesetzlich geschützten Biotop im Geltungsbereich vorhanden sind, kann nicht gefolgt werden. Die direkt im Anschluss aufgeführten Knicks **sind** gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §21 (1)Nr. 4 LNatschG gesetzlich geschützte Biotop, die weitergehend zu betrachten sind. Zusätzlich sind Feldhecken sowie Baumreihen und schutzwürdige Einzelbäume im Geltungsbereich vorhanden und potentiell von Eingriffen betroffen. Solche zukünftigen Eingriffe/Beeinträchtigungen sind auf B-Plan-Ebene zu prüfen und bedürfen möglicherweise gesondert zu beantragender Befreiungen vom Biotopschutz.

Teilfläche 1 „zwischen Süderstraße und Wiesengrund“

Auf dem Gebiet der Teilfläche 1 befindet sich zurzeit eine Nadelbaumschonung und Grünland. Die Fläche wird begrenzt durch Knicks und Feldhecken sowie durch Gehölze. Für die Zufahrt zum Teilgebiet muss laut Planzeichnung möglicherweise Knick beseitigt werden. Diese Knickbeseitigung sowie die Flächenversiegelung durch die geplanten Bauvorhaben sind auf B-Plan-Ebene detailliert darzustellen und in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit aufzunehmen. Welcher Nutzung der

Rest der Teilfläche (Flurstück 18/2) in Zukunft unterliegen wird und wie dieser nicht im F-Plan enthaltene Bereich gegenüber gemeindlicher Nutzung abgegrenzt werden soll ist bisher nicht dargestellt.

Teilfläche 2 „Hauptstraße 38- Alte Feuerwehr

Da für die Teilfläche keine baulichen Änderungen erwartet werden ist eine weitere naturschutzfachliche Prüfung aus Sicht der UNB nicht notwendig. Für mögliche zukünftige Planungen gilt dies nicht und diese müssten im Einzelfall erneut geprüft werden.

Teilfläche 3 „südliche Verlängerung des Birkenweges“

Da der Bereich der Teilfläche 3 lediglich eine Berichtigung von einer „Fläche für Landwirtschaft“ hin zu einer „Wohnbaufläche“ ist, besteht für diesen Bereich keine Pflicht zur Umweltprüfung. In diesem Planungsbereich liegt ein Verbandsvorfluter (DHSV 0118) sowie an der nördlichen, westlichen und südlichen Grenze ein gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines Knicks. Außerdem liegen auf der Fläche zentral zwei größere möglicherweise schützenswerte Einzelbäume. Eine naturschutzfachliche Prüfung der Fläche wird empfohlen.

Brandschutzdienststelle

Wir möchten frühzeitig auf die Einhaltung der Mindestanforderungen der DIN 14092 Teil1 "Feuerwehrrhäuser – Planungsgrundlagen" gerade bezüglich der kreuzungsfreien Zufahrten von Einsatzkräften (PKW-Zufahrt) und der Abfahrt von Einsatzfahrzeugen hinweisen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Seitens der intern beteiligten Straßenverkehrsbehörde und seitens des Fachdienstes Wasser, Boden und Abfall wurden keine Hinweise zu den vorgelegten Planunterlagen vorgebracht.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich Gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
Postfach 7125
24171 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Postfach 7125
24171 Kiel

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1015</p> <p>Eingereicht am: 21.09.2022</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggstedt mit 3 Änderungsgebieten</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): LLUR Südwest Itzehoe</p> <p>Abteilung: LLUR-Itzehoe ASt. Südwest</p> <p>Name: Enno Braeger</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <hr/> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen Bedenken sowie die folgenden Anmerkungen zu den einzelnen Teilflächen mitzuteilen:</p> <p>Teilfläche 1: Errichtung einer Feuerwache und eines Gemeinschaftshauses zwischen der Süderstraße und dem Wiesengrund:</p> <p>Umlegend sind vereinzelte Wohnnutzungen vorhanden. Von daher wird hier, da auch seltene nächtliche Einsätze der freiwilligen Feuerwehr gemäß den Entscheidungen des OVH und BVG als bestimmungsgemäßer Betrieb zu sehen ist, ein gewisses Konfliktpotenzial gesehen, dass planerisch zu lösen und ggf. abzuwägen ist. Ähnlich wäre eine nächtliche Nutzung des Gemeinschaftshauses zu sehen. Auch hier ist erfahrungsgemäß mit Einschränkungen zu rechnen.</p> <p>Es wird daher empfohlen sich bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die auftretenden Lärmimmissionen nächtlicher Nutzungen und Einsatzfahrten gutachterlich zu untersuchen und die Punkte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trennungsgrundsatz 2. Aktive Schallschutzmaßnahmen 3. Festlegung passiver Schallschutzmaßnahmen <p>bzw. die im Rahmen von Einsatzfahrten mit Martinshorn üblicherweise verbleibenden Überschreitungen im Rahmen einer Abwägung planerisch zu bewältigen.</p> <p>Teilfläche 2.</p> <p>Die Umwandlung von bisheriger Nutzung durch die Feuerwehr und Altentagesstätte in ein Mischgebiet ist unproblematisch und passt zu den vorhandenen Nutzungen.</p> <p>Hinsichtlich der Teilfläche 2 sind somit keine</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p data-bbox="400 277 831 309">Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p> <p data-bbox="400 432 730 488">Teilfläche 3: Erweiterung einer Wohnbaufläche</p> <p data-bbox="400 512 879 658">Hinsichtlich der Teilfläche 3 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ob mit Lärm und Geruchsbelastigungen aus der Landwirtschaft zu rechnen ist, wäre zu prüfen und ggf. gutachterlich darzustellen.</p> <p data-bbox="400 732 871 819">Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp
für die Gemeinde Eggstedt
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
per Mail an akr@planungsbuero-philipp.de

Ihr Zeichen: akr
Ihre Nachricht vom: 06.09.2022
Mein Zeichen: VII 414-553.71-51-026
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
25746 Heide
per Mail an fd-strassenverkehr@dithmarschen.de

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe
per Mail an tina.harnack@lbv-sh.landsh.de

21. September 2022

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggstedt hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (**Teilfläche 2**) der Gemeinde Eggstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 145 (L 145) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.

Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.

2. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 145 geleitet werden.
3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 145 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.

Hinsichtlich der Planungen zu den **Teilflächen 1 + 3** bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.



Bettina Eisfelder

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare
Energien
z.Hd. Frau Ann-Kathrin Rentz
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 21056/
Ihre Nachricht vom: 06.09.2022/
Mein Zeichen: Eggstedt-Fplanänd6/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 06.09.2022

Gemeinde Eggstedt, Kreis Dithmarschen

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eggstedt für die Teilgebiete „zwischen Süderstraße und Wiesengrund, Hauptstraße Nr. 38 (alte Feuerwehr) und südliche Verlängerung des Birkenweges“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Rentz,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Projekt-Nr.: 21056, 06.09.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.09.00035

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
26.09.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Eggstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnah-

me wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



DHSV

Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

Posteingang
19. Sep. 2022
Planungsbüro Philipp

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 06.09.2022
Projekt-Nr. 21056

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
8 51 51 - Ha

Durchwahl (04 81) 68 08-21
Jens Karstens

Hemmingstedt
15.09.22

Stellungnahme: 6 . Änderung des F-Plans der Gemeinde Eggstedt

Bezug: frühzeitige Beteiligung

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossenen Sielverband Holstenau (51) haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken.

- Die Teilfläche 3 liegt am **Vorfluter 0118**.
- Lt. Satzung ist ein Unterhaltungstreifen ab Böschungsoberkante von **7,50 m Breite** von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
Für den Sielverband bzw. dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen sollte deshalb ein **Geh- und Fahrrecht entlang des Vorfluter 0118** eingetragen werden.
- Bei Neuplanung von Betriebsgebäuden oder Flächenversiegelung ist das Entwässerungskonzept mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen abzustimmen.

S:\sv\Stellung\Flächennutzungsplan\18_56 Bargenstedt 8. Änderung frühz. Beteiligung.docx





Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Jens Karstens
Dipl.-Bauingenieur

Nachrichtlich:

Sielverband Holstenau
Herrn Verbandsvorsteher
Jens Raabe
Alte Dorfstr. 80
25712 Hochdonn



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung · Ortsentwicklung · Erneuerbare
Energien
Dithmarsenpark 50

25767 Albersdorf

Ulrike Marschall | PTI11 Betrieb 1
+49 451 488-4478 | Ulrike.Marschall@telekom.de
13. September 2022 | Gemeinde Eggstedt, 6. Änderung des Flächennutzungsplans
hier: Stellungnahme Vorgangsnr. 7221010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die Planung haben wir keine Bedenken, bitte aber nachfolgende Hinweise zu beachten.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Entsprechende Lagepläne unserer Telekommunikationseinrichtungen können vom Erschließungsträger und beauftragten Tiefbauunternehmen bei unserer offiziellen Planauskunft angefordert werden.

Zentrale Planauskunft:
E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de
Tel.: 0431 / 145 - 8888
Fax: 0391 / 580 225 405

Zudem bitten wir um weitere Beteiligung bei der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Fachplanung.

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i. A.



Sascha Schöpf

i.A.



Ulrike Marschall